

# Verfassungs-Urkunde

für das

## Königreich Württemberg

vom 25. September 1819:

Erste nach dem Original buchstäblich abgedruckte, amtlich durchgesehene Ausgabe.

Mit einer geschichtlichen Einleitung.

### Vorläufige Festschrift

zur Feier der 25jährigen Verfassungs-Urkunde im Jahr 1844.

Stuttgart.

Zu haben bei Gottlieb Ludwig Friz.

1844

# Verfassungs - Urkunde

für das

**Königreich Württemberg.** *Constitutio*

vom 25. September 1819.



Nach dem von den Ständen ausgestellten, in dem Königl. Staats - Archive  
aufbewahrten Exemplar getreu abgedruckt.

**Mit einer geschichtlichen Einleitung.**

**Stuttgart.**

Zu haben bei **Gottlieb Ludwig Frij.**

**1848.**

## Geschichtliche Einleitung.

---

Alle der Kindheit und Barbarei erwachsenen Völker fühlen das Bedürfnis nach einer Regierungsform, welche, neben innerer Sicherheit und Stetigkeit, den Staatsbürgern die größtmögliche Freiheit unter dem Gesetze garantirt.

In Staaten, welche von Stammfürsten beherrscht werden, wo also die Alleinherrschaft eine grundgesetzliche Geltung hat, entsteht mittelst solcher Garantien gesetzlicher Freiheit eine constitutionelle Monarchie.

Der Grundstein constitutioneller Monarchien ist eine Verfassung, worin die Rechte und Pflichten des Monarchen und der Unterthanen genau bestimmt werden, und welche durch Gesetze und Verordnungen ihre wahre und gerechte Ausführung erhält.

Es gibt Verfassungen, die dem monarchischen, und Verfassungen, die dem demokratischen Princip ein entschiedenes Uebergewicht geben.

Ohne zu läugnen, daß in Erbreichen das monarchische Princip einen gewissen Vorrang haben muß, erklären wir doch diejenige Verfassung für die vorzüglichere, welche beide Schaalen in ziemlicher Schwebel hält.

\*

Die Württembergische Verfassung ist eine solche. Denn indem sie dem Könige die vollziehende Gewalt ganz einräumt, läßt sie die vom Volke gewählten Repräsentanten an der gesetzgebenden Gewalt Theil nehmen und die Handlungen der vollziehenden von ihnen controliren.

Das monarchische Uebergewicht in Württemberg ist jedoch durch die dem König allein zustehende Initiative in der Gesetzgebung gesichert.

Wie das deutsche Reich selbst eine constitutionelle Monarchie war, — nur daß in ihr einzig die Rechte der Fürsten und Reichsunmittelbaren dem Kaiser gegenüber gewahrt wurden —, so besaß auch Württemberg, dieses fürstliche Erbtheil des deutschen Reichs, von Anfang an observanzmäßige Rechtswahrungen seinen Grafen und Herzögen gegenüber, — nur daß Kirche, Ritterschaft und Städtecorporationen darin fast ausschließlich bedacht waren, indeß der Bauernstand leer ausging.

Am 8. Juli 1514 dagegen kam zwischen dem Herzog Ulrich und seiner Landschaft ein förmlicher und geschriebener Vergleichsvergleich, **Tübinger Vertrag** genannt, zu Stande, dessen dem Volke günstige Bestimmungen wesentlich in Folgendem bestanden:

- 1) Der Herzog erhält durch Verwilligung gewisse Summen für seine Regierung und Hofhaltung, kann also keine willkürlichen Steuern auflegen, denn die Landesgelder werden von der Landschaft verwaltet.
- 2) Der Herzog kann weder einen Vertheidigungs-, noch einen Angriffs- und Allianz-Krieg führen ohne Rath und Wissen gemeiner Landschaft.
- 3) Der Württembergische Unterthan hat das Recht der Auswanderung.
- 4) Es darf kein Württemberger ohne Urtheil und Recht an Vermögen oder Leib gestraft werden.

Dieser zu Tübingen abgeschlossene Vertrag, wenn auch oft verkümmert und mißachtet, wurde in dem mit Herzog Karl 1770 gemachten Erbvergleich aufs Neue feierlich bestätigt; besonders aber wurde durch den Erbvergleich die evangelische Kirche als Landeskirche anerkannt, die Beamten nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet, der Landschaft das Selbstbestimmungsrecht vindicirt, die Aushebungen von

Soldaten abgeschafft, und die unverkümmerte Verwaltung des Kammerguts der Landschaft, des Kirchenguts den Prälaten zugesichert.

Durch den Frieden von Preßburg, welcher das altehrwürdige, aber morsche Gliederwerk des deutschen Kaiserreichs auslöste, fielen dem damaligen Churfürsten Friederich von Württemberg neue und große, meist katholische Besitzungen und die souveraine Königskrone zu. Obwohl nun diese Souveränität sich rechtlich bloß auf die Selbstständigkeit des Staates nach Außen und nicht auf die Unumschränktheit des Regenten nach Innen beziehen konnte, so verstand doch Friederich, dem Geist des napoleonischen Zeitalters gemäß, diesen Begriff anders, und entfernte alle Schranken, welche durch die früheren Verträge zwischen Fürst und Volk gegen eine absolute Gewalt des ersteren errichtet waren. Zur Ehre dieses geistreichen und glücklichen Königs, welcher Württemberg um die Hälfte vergrößert hat, wollen wir annehmen, daß er seine unumschränkte Herrschaft nur als zeitlich, vielleicht auf Lebensdauer, als eine von den Verhältnissen gebotene Diktatur betrachtete, um in einer Epoche, wo „die Welt auf der Degenspitze ruhte“, alle Springfedern und Nerven des Landes zu seinen staatsklugen Zwecken in der Hand zu haben. Deshalb wohl fühlten auch zuerst die Klassen der Landschaft, der Kirche, der Korporationen die unbedingt verfügende Macht des Königs.

In der That aber war durch den neuen Gebiets-Zuwachs und den Geist der Zeit eine Umgestaltung des Tübinger Vertrags und namentlich des intoleranten Erbvergleichs zur Nothwendigkeit geworden. Ein Staat von so mäßigem Umfang durfte nicht zweierlei öffentliches Recht, und 500,000 Katholiken mußten freie Religions-Übung haben, während der Erbvergleich die Abstellung des katholischen Gottesdienstes (1770!), außer der Kapelle des katholischen Herzogs festsetzte. Ingleichen bedurfte der Familien-Nepotismus, die bloß aristokratische Landes-Vertretung und die schlechte Verwaltung des Kammerguts durch den engen Landschafts-Ausschuß einer Reform.

Der wunderbare Gang der Weltgeschichte, vermöge dessen die Erbmonarchien ihre Rettung von dem französischen Kaiserjoch der freiheitsliebenden Begeisterung ihrer Völker verdankten, und dafür die Errichtung constitutioneller Regierungen verkündeten, bewog auch den König Friederich, der aus dem Schiffbruch des Rheinbundes seine Erwerbun-

gen gerettet hatte, auf eine Verfassung für sein Land zu denken. Deshalb erklärte er nach seiner Rückkehr vom Wiener Congreß am 11. Jan. 1815: „daß er von dem Augenblick an, wo gebieterische Verhältnisse die Staatsveränderung von 1806 herbeigeführt, den Entschluß gefaßt habe, sobald ein fester Stand der Dinge eingeführt seyn würde, dem Königreiche eine den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu geben, und daß er sich nun bewogen finde, seinem Volk diese ihm bestimmte Wohlthat nicht länger vorzuenthalten und dadurch den öffentlichen Beweis abzulegen, wie nicht eine äußere Nothwendigkeit oder eine gegen Andere übernommene Verpflichtung, sondern die Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer ständischen Verfassung für das Staats-Interesse und der Wunsch ihn geleitet habe, auch hiedurch das Glück seines Volkes für die künftigen Generationen dauerhaft zu begründen.“ Zugleich wurde bekannt gemacht, daß die ständische Repräsentation am 15. März 1815 versammelt werden solle, um ihr die von ihm beschlossene und sanctionirte Verfassungs-Urkunde vorzulegen, welche sofort beschworen und in volle Ausübung gesetzt werden sollte. Die Ständeversammlung werde bestehen aus mehreren von dem König ernannten Virilstimmen vom höheren und niederen Adel und der Geistlichkeit, und aus den vom Volke gewählten Abgeordneten. Die Wahlart letzterer war freisinnig angeordnet.

Aber es standen der Annahme dieses Verfassungs-Entwurfs gewichtige Gründe entgegen. Erstlich bestand der Tübinger Vertrag, wenn nicht mehr faktisch, doch, weil er nur einseitig aufgehoben war, zu Recht. Zweitens wollte sich das Volk keine Verfassung oktroyen (d. h. durch Kabinetts-Ordre auferlegen und gleichsam schenken) lassen, es wollte einen Vertrag mit seinem Regenten schließen und an der Entwerfung dieses Vertrags mitwirken. Drittens verlangte es auch die Garantien, wodurch die Haltung eines solchen Vertrags verbürgt wird, also insbesondere: die Freiheit der Presse, die Verantwortlichkeit der Staatsdiener, ihre Verpflichtung auf die Verfassung, die Trennung des Staats-Kammerguts von dem Hof-Kammergut und damit das ständische Selbstbesteuungs- und Kassenrecht, endlich die Rechenschafts-Ablegung von der Verausgabung der Landesgelder. Schmerzlich vermehrte es ferner die unverkümmerte Auswanderungsfreiheit und die Entlastung von schweren Abgaben und onerosen Gesetzen.

Nach längeren Unterredungen zwischen beiden Contrahenten, welche erfolglos blieben, vertrat der König am 5. August 1815 die Stände-Versammlung.

Mittlerweile war Napoleon von Elba aus wieder gelandet, und auch das württembergische Volk hatte mit Bereitwilligkeit wieder weitere große Opfer für die gemeine Sache gebracht. Als jener politische Komet endlich untergegangen war, begannen in Württemberg die Verfassungs-Verhandlungen, welche bereits die Aufmerksamkeit Europa's auf sich gezogen hatten, aufs Neue. Der König berief die Landes-Repräsentation auf den 16. Oct. 1815 wieder ein; er erklärte sich bereit, den vertragsmäßigen Standpunkt anzunehmen und von dem alten Rechte beizubehalten, was nur immer thunlich sei. Wirklich erwiesen sich die meisten Punkte des neuen Entwurfs als die Grundlagen einer vernunftgemäßen, die Rechte des Volks schützenden und wahren Constitution. Der König erbot sich, ohne Zustimmung der Stände kein neues, die persönliche Freiheit, das Eigenthum und die Verfassung betreffendes Gesetz zu geben, alle seit 1806 ergangene Edikte einer Revision zu unterwerfen, das evangelische Kirchengut des alten Stammlandes vollkommen sicher zu stellen und nur zu stiftungs- und vertragsmäßigen Zwecken zu verwenden, ohne ständische Verwilligung keine Schulden auf das Land zu machen, eine gegen jeden störenden Einfluß des Regenten geschützte Schulden-Tilgungskasse zu errichten, nur zweckmäßige Steuern, unter Rechenschaft für die Verwendung früherer, zu fordern, den Unterhalt der königlichen Familie auf das Kammergut zu radiciren, eine unpartheiische und schnelle Rechtspflege einzuführen, die Fähigkeit zum Staatsdienst weder an die Geburt, noch an die Religion zu knüpfen, das Auswanderungsrecht zu gewährleisten, die Staatsdiener der Verfassung verantwortlich zu machen, dem Adel eine angemessene Organisation zu verleihen, das Bestehen der Stände-Versammlung und ihre Thätigkeit nach Grundsätzen zu vollenden und die Fortdauer ihrer ungestörten Wirksamkeit zu garantiren.

Auf so billige Grundlagen hin wurde das Vergleichungsgeschäft eröffnet und verhielt gedeihlichen Fortgang, unter Leitung des Ministers von Wangenheim.

Aber bald erwies sich's, daß die Altwürttemberger allzustarr auf dem sogenannten guten alten Rechte und den Fleischtopfen des Ausschusses beharrten, und die Regierung dagegen den Gedanken eines Zwei-

Kammersystemes auffaßte. Die Verhandlungen schleppten sich in widerwärtiger Weise. Auch die Stände-Versammlung bearbeitete einen Verfassungsentwurf, der aber offenbar nach Form und Inhalt hinter dem königlichen zurückstand.

Da starb am 30. Oct. 1816 König Friederich.

Als König Wilhelm I. den Thron bestieg, erklärte er alsogleich, daß es sein erstes Bestreben sein werde, eine dem Zeitgeiste und den Bedürfnissen des Volks entsprechende und seinen Wohlstand erhöhende Verfassung festzustellen. Was dem alten Regime gefehlt hatte, das Vertrauen, wurde dem neuen Könige freudig gewährt, besonders weil seine ersten Verfügungen und Verordnungen den allgemeinsten Beifall erhielten, und die Unterthanen sich alsbald erleichtert fanden.

Ein kräftiger Hebel zur allgemeinen Besprechung der fortdauernden Verfassungs-Verhandlungen wurde die 1817 gesetzlich ertheilte Pressefreiheit.

Die Regierung beschäftigte sich mit einem neuen Verfassungsentwurf, welcher neben Zugrundlegung des Tübinger Vertrags die Anforderungen der veränderten Verhältnisse und die modernen Begriffe eines constitutionellen Staates berücksichtigen sollte.

Am 3. März 1817 wurde zur Verhandlung darüber die einstweilen vertagt gewesene Stände-Versammlung wieder einberufen und derselben erklärt, daß man auf Verbesserungen gerne eingehen wolle. Als Grundsatz der Verfassung wurde Redlichkeit, als ihr Charakter Dessenlichkeit bezeichnet. Der den Ständen vorgelegte Entwurf enthält wesentlich die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung, und gewährte also alle Bedingungen einer freien, sichern und rechtlichen bürgerlichen Existenz, geschützt durch Bürgschaften, welche freilich dormalen in Folge von Bundesbeschlüssen dem Württemberger theilweise provisorisch entzogen sind, aber dennoch zu Rechte fortbestehen.

Absolutisten und alte Stockwürtemberger stemmten sich der Annahme des königlichen Entwurfs entgegen. Es gab sogar Volksaufläufe in Stuttgart; die Presse übte eine lebhafteste Agitation. Das Erbland verlangte größere Freiheiten, als den jüngst erworbenen Reichstheilen gewährt werden sollen. Es beurtundete sich eine traurige Verstockung des

schwäbischen Eigensinnes. Zwar ging die Form der Beschlußnahme nach absoluter Stimmen-Mehrheit in der Kammer durch; aber die Mehrzahl der Abgeordneten erwies sich dem Entwurfe feindlich und verwarf die fünf Hauptpunkte der neuen Verfassung. Die Regierung ging in der Nachgiebigkeit so weit sie konnte, ohne ihre Kraft und Würde zu compromittiren; als sie sich jedoch überzeugte, daß damit nichts erzielt werde, so zerhieb sie den Knoten durch ein Ultimatum (26. Mai 1817), worin sie fragte, ob die Stände den Entwurf mit den beiderseitig beschlossenen Veränderungen binnen acht Tagen annehmen wollen, oder nicht? — Die Stände verweigerten die Annahme mit **67** gegen **42** Stimmen, und der König, indem er einstweilen die Hauptpunkte in's Leben treten ließ, appellirte von leidenschaftlichen Abgeordneten an sein Volk; die Stände-Versammlung aber löste er auf, und alle Mitglieder derselben, welche nicht in Stuttgart ansäßig waren, mußten die Hauptstadt binnen drei Tagen verlassen.

Die Minorität der aufgelösten Versammlung protestirte feierlich gegen den Beschluß der Majorität und wollte den von ihr vertretenen Volkstheilen den Genuß der Rechte, welche aus dem Verfassungs-Entwurf resultirten, allein retten. Dieß war ein überflüssiger Versuch, denn der König, nachdem er vergeblich eine Bitte des Volks um Einführung des Regierungs-Entwurfs erwartet hatte, brachte diesen, mit alleiniger Ausnahme der ständischen Thätigkeit, durch Edikte und Verordnungen zum Vollzug. Wie vielleicht ist die kurze Dauer einer nur durch sich selbst beschränkten Regierung fruchtbarer gewesen an segensreichen Institutionen und Verbesserungen, als die ersten drei Regierungsjahre Wilhelms I.

Dennoch lag es keineswegs in der Absicht dieses Monarchen, die Verfassungsfrage überhaupt auf unbestimmte Dauer zu suspendiren; er wollte nur mehrere Vorgänge im constitutionellen Deutschland abwarten, bis er die Verfassungs-Verhandlungen auf's Neue ins Leben rief.

Indessen änderten sich die politischen Verhältnisse, und es trat im Osten und Norden eine Reaction gegen die liberalen Principien, in Folge demagogischer Umtriebe, ein. Besorgnisse für die Zukunft bewegten manche Virilstimmführer und Amtscorporationen zu Petitionen um verfassungsmäßige Garantien des von dem Könige eingeführten Rechtszustandes. Der König selbst hegte keinen andern Wunsch.

Darum erließ er am 10. Juni 1819 ein Manifest, worin er eine

neue Stände-Versammlung auf den 13. Juli desselben Jahres in das Residenzschloß nach Ludwigsburg einberief. „Hiedurch sollte dem Volke Gelegenheit gegeben werden, diejenigen Wünsche, die ihm in Betreff des Verfassungs-Entwurfs noch übrig geblieben sein möchten, dem Könige auf eine vollständige und umfassende Weise vorzutragen.“ Zu diesem Ende beriethen sich einige königliche Commissarien (v. Naucler, v. Groß, v. Fischer und Schmidlin) mit den ständischen Commissarien, (Präsidenten v. Thumb, Vicepräsidenten Weishaar, Freiherrn v. Barnbühler, v. Theobald, Gmelin und Burkhardt) in vorbereitender Weise. Der Geist zeitgemäßer Eintracht besetzte sowohl diese Commissarien, als auch die Plenar-Versammlung in so hohem Grade, daß, nach gegenseitiger Annahme gewisser Aenderungen und Zusätze, schon am 25. Sept. 1819 das Resultat ihres Geschäftes, die nachstehende vortreffliche Verfassung einstimmig angenommen und die feierliche Auswechslung der Vertrags-Urkunden vollzogen wurde.

---

**W i r**  
die unterzeichneten sämtlichen  
**Mitglieder**  
der  
zu gemeinschaftlicher Vollendung  
des  
**Verfassungs = Werks**  
für das  
**Königreich Württemberg**  
einberufenen  
**Stände = Versammlung**  
bekennen hiermit :

Nachdem Seine Königliche Majestät von Württemberg, unser allergnädigster König und Herr, durch Allerhöchste

Entschließung vom heutigen Tage den **Allerböchstdenselben** unterthänigst vorgelegten Verfassungs-Entwurf genehmigt, denselben als wirklichen Vertrag anerkannt und dessen Festhaltung für **Sich** und **Allerböchstdero** Nachfolger in der Regierung durch eine Urkunde feierlich zugesichert haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

**W i s s e n ,**

**von Gottes Gnaden**

**König von Württemberg,**

Thun kund und zu wissen für **Uns** und **Unsere** Nachfolger in der Regierung:

**Unseres** in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grund-Verfassung für das gesamte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Stände-Versammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämtlichen Oberamts-Bezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter **Unserer** Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben **Wir** denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um einestheils der **Uns**, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Akte, andertheils den Wünschen und Bitten **Unserer** getreuen Unterthanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit **Unserer** eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Stände-Versammlung auf den 15. Juli gegenwärtigen Jahres in **Unserer** Residenz-Stadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten **Unseres** alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen Grund-Versaffung die von der Stände-Versammlung hiezu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von **Uns** ernannten Commissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von **Uns** in **Unserem** Geheimen Rathe, andererseits von der vollen Stände-Versammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesamten Wünsche **Unserer** getreuen Stände **Uns** vorgelegt worden sind: so ist endlich durch höchste Entschließung und allerunterthänigste Gegen-Erklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zu Stande gekommen.

## I. K a p i t e l.

### V o n d e m K ö n i g r e i c h e.

#### §. 1.

Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt.

#### §. 2.

Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht bloß für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen; so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingefessenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist ge-

stattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

### §. 3.

Das Königreich Württemberg ist ein Theil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

## II. K a p i t e l.

### Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverweisung.

#### §. 4.

Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

#### §. 5.

Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

#### §. 6.

Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle ausserhalb des Königreichs verlegt werden.

#### §. 7.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannestamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linial-Erbfolge

nach dem Erstgeburtrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm; so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

### §. 8.

Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen Ehe voraus.

### §. 9.

Die Volljährigkeit des Königes tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

### §. 10.

Der Huldigungs-Eid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Versaffung bei Seinem königlichen Worte zugesichert hat.

### §. 11.

Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichs-Berwefung ein.

### §. 12.

In beiden Fällen wird die Reichs-Berwefung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn; so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königes von väterlicher Seite.

### §. 13.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familien-Gliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königes durch ein förmliches Staats-Gesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichs-Berwefung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reichs abgehalten sein, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimen Rathe zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rathes, durch einen nach absoluter Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

#### §. 14.

Der Reichs-Verweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Versaffung feierlich zuzusichern.

#### §. 15.

Der Reichs-Verweser übt die Staats-Gewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheime Rath zum Reichs-Verweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichs-Verweser keine Ständes-Erhöhungen vornehmen, keine neuen Ritter-Orden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimen Rathes anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichs-Verwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungs-Punktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

#### §. 16.

In Ermanglung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimen Rathe bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und, wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungs-Planes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschafts-Rathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimen Rathes unter dem Vorzüge des Reichs-Verwesers bildet, so, daß Letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmen-Gleichheit

eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschafts-Rath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob.

### §. 17.

Die Reichs-Verwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbst-Regierung gehoben ist.

### §. 18.

Die Verhältnisse der Mitglieder des Königlischen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Haus-Gesetze bestimmt.

## III. K a p i t e l.

### • Von den allgemeinen Rechts-Verhältnissen der Staats-Bürger.

### §. 19.

Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitz-Rechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

### §. 20.

Der Huldigungs-Eid ist von jedem gebornen Württemberger nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

## §. 21.

Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten verbunden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

## §. 22.

Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

## §. 23.

Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundes-Akte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen Statt.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

## §. 24.

Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums, und Auswanderungs-Freiheit.

## §. 25.

Die Leib-Eigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

## §. 26.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

## §. 27.

Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissens-Freiheit.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche

Glaubens-Genossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

### §. 28.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

### §. 29.

Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungs-Anstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

### §. 30.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde nicht beruhigen; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

### §. 31.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Bestimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlichen Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen.

### §. 32.

Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, so bald er dem ihm vorgeetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtet, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Weg-

\*

zuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

### §. 33.

Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

### §. 34.

Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

### §. 35.

Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein Württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

### §. 36.

Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staats-Behörde oder Verzögerung der Entscheidung, bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

### §. 37.

Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden; so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

### §. 38.

Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staats-Behörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bütte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufen-Folge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene; so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen Geheimen Rathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

### §. 39.

Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Vorschuf der Wahl

seiner Abgeordneten in die Stände-Versammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

### §. 40.

Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königes ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer immatriculirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

### §. 41.

Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landes-Gesetze verbindliche Kraft.

### §. 42.

Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundes-Akte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

## IV. Kapitel.

### Von den Staats-Behörden.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 43.

Die Staatsdiener werden, soferne nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegial-Vorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgelegten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

### §. 44.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landes-Eingeborene sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

### §. 45.

In den Dienst-Eid, welchen sämtliche Staatsdiener dem Könige

abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

### §. 46.

Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

### §. 47.

Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern Statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienst-Verfehlungen auch auf Collegial-Anträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Rathes die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sey.

Nach diesem Grundsatz sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

### §. 48.

Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtes-Gehaltes verbunden sind.

### §. 49.

Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departements-Chefs verfügt werden.

Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung.

### §. 50.

Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

### §. 51.

Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staats-

Verwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef contrafirmirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

### §. 52.

Außerdem ist jeder Departements-Minister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

### §. 53.

Auf gleiche Weise (§. 52) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilt, dazu competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrlichen Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

## B. Von dem Geheimen Rath insbesondere.

### §. 54.

Der Geheime Rath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach bloß berathende Staatsbehörde.

### §. 55.

Mitglieder des Geheimen Rathes sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Rätthe, welche der König dazu ernennen wird.

### §. 56.

Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;

das Ministerium des Kriegswesens, und  
das Ministerium der Finanzen.

### §. 57.

Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen Rathes nach eigener freier Entschliebung.

Wird ein Mitglied des Geheimen Rathes entlassen, ohne daß Dienst-Entfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre; so behält ein Minister viertausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen Rathes die Hälfte seiner Besoldung, so ferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

### §. 58.

Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staats-Verfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staats-Verwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, so ferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen Rathe zur Berathung vorgetragen, und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

### §. 59.

Uebrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimen Rathes als berathender Behörde

- 1) alle ständischen Angelegenheiten;
- 2) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach §. 47;
- 3) Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden;
- 4) die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;

- 5) alles was dem Geheimen Rathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.

### §. 60.

Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheime Rath

- 1) bei Recursen von Verfügungen der Departements-Minister, wobei jedesmal die Vorstände des Ober-Tribunals zuzuziehen sind;
- 2) bei Recursen von Straf-Erkenntnissen der Administrativstellen, wobei sechs Rechtsgelehrte zugegen sein müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Ober-Tribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;
- 3) im Falle des §. 30.

### §. 61.

Kein Mitglied des Geheimen Rathes kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden.

## V. Kapitel.

### Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

#### §. 62.

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Bereins. Jeder Staatsbürger muß daher, so ferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

#### §. 63.

Die Aufnahme der Gemeindebürger- und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staats-Behörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Beisitzrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus.

## §. 64.

Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamts-Bezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

## §. 65.

Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinde-Räthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürger-Ausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amts-Versammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staats-Behörden.

## §. 66.

Keine Staats-Behörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintanzetzung der Vorsteher zu verfügen.

## • §. 67.

Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden, sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besondern Rechts-Titel, verbunden sind.

## §. 68.

Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zur Erfüllung allgemeiner Landes-Verbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesamte Land vertheilt werden.

## §. 69.

Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amts-Körperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften, zu verpflichten.

## VI. Kapitel.

### Von dem Verhältniß der Kirchen zum Staate.

#### §. 70.

Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religions-Übung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

#### §. 71.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

#### §. 72.

Dem Könige gebührt das obersthöheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden.

#### §. 73.

Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

#### §. 74.

Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Verfehlung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt.

#### §. 75.

Das Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das Königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

#### §. 76.

Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession zugethan wäre; so treten

alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein.

### §. 77.

Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

### §. 78.

Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landes-Bischoffe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

### §. 79.

Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

### §. 80.

Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

### §. 81.

Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

### §. 82.

Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vor-

handenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 77.) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

### §. 83.

Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchen-Gemeinden betrifft; so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichts-Anstalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

### §. 84.

Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten jeder Art und namentlich der Landes-Universität wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

## VII. K a p i t e l.

### Von Ausübung der Staatsgewalt.

### §. 85.

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staats-Gebietes und Staats-Eigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handels-Vertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidiën-Vertrag zu Verwendung der Königlichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden.

## §. 86.

Der König wird von den Traktaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

## §. 87.

Alle Subsidien und Kriegs-Contributionen, sowie andere ähnliche Entschädigungs-Gelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staats-Vertrags, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind Staats-Eigenthum.

## §. 88.

Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

## §. 89.

Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzunehmen.

## §. 90.

Eben diese Bestimmungen (§§. 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizeiwesen Statt.

## §. 91.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

## §. 92.

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Ober-Aufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen-Ordnung verwaltet.

## §. 93.

Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

**§. 94.**

Der Königliche Fiskus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

**§. 95.**

Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

**§. 96.**

Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

**§. 97.**

Dagegen steht dem Könige zu, Straf-Erkenntnisse vermöge des Begnadigungs-Rechtes auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminal-Gerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Akten samt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben durch das Königliche Justiz-Ministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Königs wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des Königlichen Justiz-Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolutions-Rechts, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Straf-Gesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

**§. 98.**

Die Strafe der Vermögens-Confiscation ist allgemein aufgehoben.

**§. 99.**

Was die Militär-Verfassung betrifft; so wird die Zahl der zu Ergänzung des Königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

**§. 100.**

Die Auswahl-Ordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungs-Anstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staats-Angehörigen, die militärischen Straf-Gesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das Königliche Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartirt werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetz-Revision.

**§. 101.**

Für die Unterstützung der Militär-Personen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt.

**VIII. K a p i t e l.****Von dem Finanzwesen.****§. 102.**

Sämmtliche zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen Familien-Fidei-Commissen gehörigen, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hof-Domänen-Kammer-Guts, das Königliche Kammergut.

**§. 103.**

Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes als Staats-Oberhauptes und der Mitglieder des Königlichen Hauses, auch den mit der Staats-Verwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu.

**§. 104.**

Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königes und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königes

eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civil-Liste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungs-Stelle abgegeben wird.

### §. 105.

Die Appanagen, Wittume, Heirathsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

### §. 106.

Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten; die Appanage desselben wird bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

### §. 107.

Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austausch einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wieder-Verwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

### §. 108.

Das oben (§. 102) erwähnte Hof-Domänen-Kammergut ist ein Privat-Eigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht; der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geld-Anlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austausch einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungs-Grundsätze. Zu den allgemeinen Landes-Lasten liefert das Hofdomänen-Kam-

mergut seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

### §. 109.

Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

### §. 110.

Dem Ansuchen einer Steuer-Verwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staats-Einnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte vorangehen.

### §. 111.

Zu dem Ende hat der Finanzminister den Haupt-Stat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

### §. 112.

Der von den Ständen anerkannte und angenommene Haupt-Stat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

### §. 113.

Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

### §. 114.

Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahres-Steuern werden nach Ablauf dieses Zeitraumes in gleichem Maße auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

### §. 115.

Die verwilligten Steuern werden auf die Amts-Körperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeinde-Verbande stehenden Güterbesitzer vertheilt. Letztere liefern ihre Steuer-Antheile unmittelbar an die Amts-Pflegen.

**§. 116.**

Von den Amts-Pflegern, so wie von den Ober-Einbringern der indirecten Steuern, werden die Steuer-Gelder theils an die Staats-Casse, theils an die Schulden-Zahlungs-Casse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung, eingeliefert. Die erwähnten Steuer-Einknehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuer-Gelder unter keinem Vorwand an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Casse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgesetzte Anweisung verabsolgen.

**§. 117.**

Die höhere Leitung des Einzugs der direkten und indirecten Steuern ist einer Central-Behörde übertragen. Diese hat die Afforde über indirecte Steuern zu schließen, die Repartition der direkten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuer-Nachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

**§. 118.**

Das Finanz-Ministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuer-Repartition, so wie monatlich den Kassen-Bericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände, mitzutheilen.

**§. 119.**

Die Staatsschuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landestheilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

**§. 120.**

Die Schulden-Zahlungs-Casse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

**§. 121.**

Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Cassenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal Ein Exemplar dem Finanz-Ministerium mitzutheilen.

**§. 122.**

Der Regierung steht vermöge des Ober-Aufsichts-Rechtes frei, von dem Zustande dieser Casse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

\*

## §. 123.

Die Jahres-Rechnung über dieselbe wird von einer königlichen und ständischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

## IX. Kapitel.

### Von den Landständen.

## §. 124.

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungs-Gewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken; in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staats-Verwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen; auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen; die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

## §. 125.

Angelegenheiten, welche, der (§. 124.) angegebenen Bestimmung zu Folge, vor die gesammten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

## §. 126.

Der Geheime Rath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheime Rath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen,

wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihm veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

**§. 127.**

Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landes-Angelegenheiten erforderlich ist.

Auch werden bei jeder Regierungs-Veränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

**§. 128.**

Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

**§. 129.**

Die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht

- 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht hat;
- 3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

**§. 130.**

Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Gutbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fidei-Commiss belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechs-tausend Gulden beziehen.

**§. 131.**

Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

**§. 132.**

Die Zahl sämtlicher von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

## §. 133.

Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt

- 1) aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
- 2) aus den sechs protestantischen General-Superintendenten;
- 3) aus dem Landes-Bischoff, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Confession;
- 4) aus dem Kanzler der Landes-Universität;
- 5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;
- 6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamts-Bezirk.

## §. 134.

Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

## §. 135.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Stände-Versammlung sind folgende:

- 1) dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse angehören, und das württembergische Staatsbürgerrecht haben;
- 2) dasselbe darf weder in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienst-Entsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens bloß von der Instanz entbunden seyn;
- 3) es darf kein Conkurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst nach geendigtem Conkurs-Verfahren dauert seine Unfähigkeit

keit fort, wenn es wegen Vermögens = Zerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debit = Commission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens Zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4) darf ein Mitglied der Stände = Versammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privat = Dienstherrschaft stehen.

### §. 136.

Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreis = Städten, unter der Leitung des betreffenden Regierungs = Präsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

### §. 137.

Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamts = Bezirken, werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

### §. 138.

Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämtlichen Bürger einer Gemeinde wie eins zu sieben, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) zwanzig Wahlmänner kommen.

### §. 139.

Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer, sey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher nebst dem Steuer = Einbringer, dem Obmann des Bürger = Ausschusses und dem Rathschreiber, oder, wenn dessen Amt mit der Stelle eines Ortsvorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinde = Rath, aus dem Steuer = Register als Wahlmänner ausgezeichnet.

### §. 140.

Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuer =

Contribuenten, unter der Leitung des Ortsvorstehers mit Zuziehung der (§. 139) erwähnten Personen gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

### §. 141.

Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuer-Antheils von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

### §. 142.

Zur Ausübung des Wahlrechtes jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 135 der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht.

### §. 143.

Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande.

Die Ausübung des Wahlrechtes kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

### §. 144.

Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 140. findet die letztere Beschränkung nicht Statt.

Im Falle der Stimmen-Gleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Ältere dem Jüngeren vor.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

### §. 145.

Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer, oder in mehreren Orten als Gemeindegürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

### §. 146.

Wählbar ist jeder, welchem die oben (§. 134 und 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amts-Verwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamts-Bezirks, in welchem sie wohnen, gewählt wer-

den, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer (§. 136) gewählt werden.

### §. 147.

Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

### §. 148.

Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Stände-Versammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

### §. 149.

Was das Wahlverfahren betrifft, so müssen von den Städten und Oberamtsbezirken längstens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungs-Rescript zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen ist, die Listen sämtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Rescripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muß.

### §. 150.

Die Wahl geschieht in der Amtsstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner mittelst der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen, oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels.

### §. 151.

Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmann zu, bei den zu eigener Landständschaft berechtigten Städten, unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadtrathe und dem Bürger-Ausschusse; bei den Oberamts-Bezirken besteht dieser Ausschuss aus vier Mitgliedern der Amts-Versammlung, nebst einem

Mitglieder des Bürger-Ausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protokoll hat der betreffende Aktuar zu führen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben so wenig bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§. 136).

### §. 152.

Die Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochener Reihe folgen müssen.

### §. 153.

Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen; so kann der nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Das Letztere muß auch dann geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

### §. 154.

Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden.

### §. 155.

Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Stände-Versammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

### §. 156.

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimm-Übertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden.

In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

### §. 157.

Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Siz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

### §. 158.

Während dieses sechsjährigen Zeitraumes erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§. 203), nur dann, wenn

- 1) ein Mitglied das Grund-Vermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
- 2) wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§. 135) festgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahl-Collegium vorgenommen.

### §. 159.

Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungs-Rescripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht, für den ersten künftigen Landtag, auf die bisher übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§. 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§. 156) erwähnten Falle der Stimm-Übertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet seyn muß, und vermittelst der Wahlurkunde.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimations-Geschäfte Commissarien abzuordnen.

### §. 160.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die

zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuss hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termin dem Geheimen Rathe von dem Erfolge des Legitimations-Geschäfts Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen; wobei der vom König ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, so wie die Erledigung der noch übrigen Legitimations-Anstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Geheimen Rathe vorgelegt werden; auch ist der andern Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

### §. 161.

Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 160 erforderlichen Anzahl zusammen kommen; so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

### §. 162.

In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des königlichen Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherrn, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Classen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der §. 133 angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Classe entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder das Lebens-Alter, und unter den Geistlichen katholischer Confession der Vorzug der Amtswürde.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitz-Ordnung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmen-Aufrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Classen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

## §. 163.

Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritte in dieselbe den Stände-Eid abzulegen. Dieser lautet so: Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!

Der Stände-Eid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitglied in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

## §. 164.

Der Vorstand der Stände-Versammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vice-Präsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums (§. 157).

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vice-Präsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt.

Ebenso wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Classen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die Königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vice-Präsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes die zweite Kammer zum erstenmal zusammen, oder sollte sonst der Fall eintreten, daß bei derselben beide Präsidial-Stellen zugleich erledigt wären; so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtages einen oder mehrere Sekretäre aus ihrer Mitte.

## §. 165.

Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Berathungen und Abstimmungen.

## §. 166.

Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders bringenden Fällen auch einen solchen längern Urlaub erteilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

## §. 167.

Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

## §. 168.

Die Sitzungen werden geheim, theils auf Begehren der Minister und königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

## §. 169.

Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu.

## §. 170.

Deputationen kann die Stände-Versammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königes abordnen.

**§. 171.**

Nur den Ministern oder Königlichen Commissarien, den Bericht-  
Erstattern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche ei-  
nen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu  
machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Ver-  
sammlung abzulesen. Außerdem finden bloß mündliche Vorträge statt.

**§. 172.**

Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände,  
nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen  
ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl,  
als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze unter An-  
führung der Vernehmung des Geheimen Rathes und der erfolgten Zu-  
stimmung der Stände.

**§. 173.**

In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung in derselben  
Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und  
Abstimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Viertheile der Mit-  
glieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so un-  
wichtig erklärt werden, daß von jener Regel abgegangen werden darf.

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versamm-  
lung kommen können, an Commissionen zu verweisen, welche über deren  
Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

**§. 174.**

Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Be-  
rathschlagung in Vorwurf gekommenen Modificationen, in einzelne, ein-  
fache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung  
oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

**§. 175.**

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer die  
zur vollständigen Besetzung derselben (§. 160) nothwendige Anzahl von  
Mitgliedern erfordert.

**§. 176.**

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach  
Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann,

abgefaßt, so daß im Falle der Stimmen-Gleichheit der Präsident den Ausschlag giebt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

### §. 177.

Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokoll-Führung und Beschlußnahme, vereinigen.

### §. 178.

Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzes-Entwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

### §. 179.

Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zu Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (§. 199), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

### §. 180.

Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

### §. 181.

Von der vorstehenden Regel (§. 180) macht die Abgaben-Verwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

- 1) Eine Abgaben-Verwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des §. 110 vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§. 177), Beschluß darüber in der zweiten gefaßt;
- 2) dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann;

3) erfolgt das Letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Stände-Beschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmen-Gleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

### §. 182.

In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

### §. 183.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Stände-Versammlung erneuert und abermals verworfen; so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hiedurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden; so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nicht-Uebereinstimmung dem Könige bloß anzuzeigen, wofern sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

### §. 184.

Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Stände-Versammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

### §. 185.

Niemand kann wegen seiner, in der Stände-Versammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Stände-Versammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geschäfts-Vorschriften, hat der Präsident zu bemerken, und, wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

### §. 186.

Der König eröffnet und entläßt die Stände-Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

### §. 187.

So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

### §. 188.

In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuß ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Stände-Mitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staats-Behörde Vorstellungen, Berwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung zu bitten, welche in letzterem Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanz-Jahre nach Maßgabe dessen, was §. 110 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verfloßnen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahrs mit dem Finanz-Ministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlung-Casse zu.

Insbefondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Stände-Versammlung sich eignenden Geschäfts-Gegenstände, namentlich die Erörterung vorgelegter Gesetzes-Entwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

### §. 189.

Dagegen kann sich der Ausschuss auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungs-Anträge, Steuer-Verwilligungen, Schulden-Übernahmen und Militär-Aushebungen, nicht anders als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

### §. 190.

Der ständische Ausschuss besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschuss-Mitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Stände-Mitglied ein, welches bei der letzten Ausschusswahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vice-Präsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses; so werden deren Stellen auf die so eben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

### §. 191.

Bei jeder Stände-Versammlung hat der Ausschuss über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

\*

## §. 192.

Die Berrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Stände-Versammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuss gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§. 190), so ferne sie zugleich Stände-Mitglieder sind, die Berrichtungen des Ausschuss-Collegiums wieder zu übernehmen.

## §. 193.

Das ständische Amts-Personal besteht, außer den Beamten der Schulden-Zahlungs-Kasse, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Canzellisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuss das Sekretariat zu versehen.

Jede Kammer wählt ihren Registrator und Canzellisten; die Beamten der Schulden-Zahlungs-Kasse, so wie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König ist die Bestellung der Kassen-Beamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Canzellisten Anzeige zu machen.

Die Dienst-Entlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im Uebrigen nach den deshalb bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzlei-Diener hängt von den Präsidenten ab.

Das gesammte Amts- und Dienst-Personal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amts-Berweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

**§. 194.**

Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanz-Etat zu verabschiedende Summe aus der Staats-Kasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

Hierher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Stände-Versammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschuss-Mitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzlei-Kosten überhaupt, und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besondern ständischen Commission probirt, in der Stände-Versammlung zum Vortrag gebracht, und von dieser justificirt. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, so wie die Taggelder und Reisekosten der Stände-Mitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden.

Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reiseelder, wie die Stände-Mitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Cassie.

**X. Kapitel.****Von dem Staats-Gerichtshofe.****§. 195.**

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staats-Gerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

**§. 196.**

Der Staats-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus

den Mitgliedern jener Gerichte ernannt, die Stände-Versammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechts-Gelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Stände-Mitgliedes erforderliche Eigenschaften haben.

Das Kanzlei-Personal wird aus dem Ober-Tribunal genommen.

### §. 197.

Sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justiz-Beamten nur durch Urtheilspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Stände-Versammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

### §. 198.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justiz-Minister contrafirmirten Befehl des Königs oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Prozeß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstands-Fällen das Gericht wieder zu versammeln.

### §. 199.

Eine Anklage vor dem Staats-Gerichtshofe wegen der oben (§. 195) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements-Chefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Stände-Versammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departements-Chefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der §. 53 enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protokolle

werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

### §. 200.

Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen; so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Rätthen der Criminal-Gerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein Königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen.

### §. 201.

Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Richter; so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

### §. 202.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von Königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte; so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste Königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

### §. 203.

Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandtschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

### §. 204.

Gegen den Ausspruch des Staats-Gerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand.

## §. 205.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staats-Verwaltungs-Amte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wieder-Anstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staats-Grund-Verfassung **Unseres** Königreichs enthalten; so geloben **Wir** hie- mit bei **Unserer** Königlichen Würde, für **Uns** und **Unsere** Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur für **Uns** Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch ge- gen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu er- halten.

Zu dessen Urkunde haben **Wir** denselben eigenhändig unterzeichnet, und mit **Unserem** großen Königlichen Insigel versehen lassen.

So geschehen in **Unserer** Haupt- und Residenzstadt Stuttgart an dem fünf und zwanzigsten Tage des Monats September im Ein- tausend Achthundert und Neunzehnten Jahre, **Unserer** Königlichen Regierung im Dritten.

(unterzeichnet) **Wilhelm,**

(L. S.)

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär

(unterzeichnet) Bellnagel."

So haben wir die Unterzeichneten, zu Herstellung der Staats-Grund-Versaffung einberufenen Stände des Königreichs Württemberg diese **Allerhöchste** Willens-Erklärung mit allerunterthänigstem Danke angenommen, und uns im Namen des gesammten Königreiches zu unverbrüchlicher Festhaltung des vorstehenden Verfassungs-Vertrags auf das Feierlichste verpflichtet, auch zu dessen Bekräftigung die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet.

Ludwigsburg den fünf und zwanzigsten September Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Der Präsident der Ständeversammlung

Franz, Fürst von Waldburg-Zeil- und Trauchburg.

Der Vicepräsident

Jakob Friedrich Weishaar, Abgeordneter der Residenz-Stadt Stuttgart.

Ernst Christian Karl, Prinz zu Hohenlohe Langenburg, im Namen meines Herrn Vaters, des Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg. — Eberhard Friedrich Hehl, Abgeordneter der Stadt Lübingen. — Friedrich Schönleber, Abgeordneter der Stadt Ludwigsburg, Secretär der Stände-Versammlung. — Ernst Christian Karl, Prinz zu Hohenlohe Langenburg, im Namen des Fürsten Karl Albrecht zu Hohenlohe Waldenburg Schillingsfürst. — Joseph Alois Zimmerle, Abgeordneter der Stadt Ulm. — Georg Ludwig, Fürst zu Hohenlohe Kirchberg, im Namen des Fürsten August zu Hohenlohe-Wehringen. — Johann Ludwig Kiderlen, Abgeordneter der Stadt Ulm. — Georg Ludwig, Fürst zu Hohenlohe Kirchberg. — Albert August Friedrich Schreiber, Abgeordneter der Stadt Heilbronn. — Ernst Christian Karl, Prinz zu Hohenlohe Langenburg, im Namen des Fürsten Karl August Theodor zu Hohenlohe Wartenstein. — Abgeordneter der Stadt Reutlingen, Johann Ludwig Wunderlich. — Carl, Graf zu Erbach Wartenberg Roth, im Namen des Fürsten.

von Löwenstein-Weirheim. — Burkart Frederick Mauchart, Abgeordneter des  
 Oberamts Weinsberg. — Wilhelm Graf von Duadt zu Jßny, im Namen  
 des Herrn Fürsten von Dettingen Wallerstein. — Johann Christoph Ludwig,  
 Abgeordneter des Oberamts Heilbronn. — Clement Graf von Salm, für  
 Herrn Fürsten von Turen und Taxis. — Maximilian Priellmajer, Abgeord-  
 neter des Oberamts Wangen. — Wilhelm Graf von Duadt zu Jßny, im  
 Namen des Herrn Fürsten von Dettingen Spielberg. — Christoph Friederich  
 Saadt, Abgeordneter vom Oberamts-Bezirk Gaildorf. — Clement Graf von  
 Salm, im Namen seines Bruders Fürst Salm Krautheim. — Joseph Anton  
 Rhombert, Abgeordneter vom Oberamt Ravensburg. — Franz Graf von Kö-  
 nigsegg-Mulendorf, im Namen des Herrn Fürsten von Waldburg-Wolfegg-  
 Waldsee. — Johann Friedrich Widenmann, Abgeordneter des Oberamts Kirch-  
 heim unter Teck. — Johann Daniel Currelin, Abgeordneter des Ober-Amtes  
 Waiblingen. — Franz Graf von Königsegg-Mulendorf, im Namen des  
 Herrn Fürsten Joseph von Dietrichstein zu Neuravensburg. — Bartholo-  
 mäus Reichart, Abgeordneter des Oberamts Nagold. — Abgeordneter  
 des Oberamts Oberndorf, Anton Zeggle. — Franz Xaver Steinhäuser,  
 Abgeordneter des Oberamts Waldsee. — Clement Graf von Salm, für  
 Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen. — Christian  
 Jakob Zahn, Abgeordneter des Oberamts Calw. — Carl Graf zu Erbach  
 Wartenberg Roth, im Namen des Grafen Fugger. — Georg Valthasar  
 Kurz, Abgeordneter des Oberamts Horb am Neckar. — Max Freiherr von  
 Dü auf Wackendorf, im Namen des Reichs-Erbpanners Friedrichs Gra-  
 fen von Zeppelin. — Ludwig Friedrich Lang, Abgeordneter des Oberamts  
 Maulbronn. — Franz Graf von Königsegg-Mulendorf. — Daniel Friedrich  
 Grün, Abgeordneter des Oberamts Bezirks Mergentheim. — Carl Graf zu  
 Erbach Wartenberg Roth. — Johann August Ferdinand von Pistorius, Ab-  
 geordneter des Ober-Amtes Welzheim. — Georg Ludwig Fürst zu Hohenlohe  
 Kirchberg, im Namen des Grafen Friedrich von Waldbott Wassenheim. —  
 Wilhelm Friedrich Köhrl, Abgeordneter des Ober-Amtes Gerabronn. — Johann  
 Georg Mühlisen, Abgeordneter des Ober-Amtes Ömünd. — Wilhelm Graf von  
 Duadt Wickradt zu Jßny. — Nicolans Koch, Abgeordneter des Oberamts  
 Ulm. — Joseph Eberhard Ludwig Schäffer, Abgeordneter vom Amt Ludwig-  
 burg. — Paul Joseph Graf von Veroldingen, im Namen des Grafen von  
 Rechberg. — Carl Beckh, Abgeordneter des Oberamts Tuttlingen. — Joseph  
 Graf von Veroldingen, im Namen des Grafen Adam Albert von Neirperg.  
 — Andreas Hauser, Abgeordneter vom Oberamt Marbach. — Joseph Berger,  
 Abgeordneter des Ober-Amtes Künzelsau. — Richard Graf von Schaesberg  
 Lannheim. — Carl Friederich Enßlin, Abgeordneter des Oberamts Backnang. —  
 Carl Freiherr von Barnbüler, im Namen der Geianntsfamilie von Gemmin-  
 gen. — Sylvester Merkt, Abgeordneter des Oberamts-Bezirks Spaichingen. —  
 Paul Joseph Graf von Veroldingen. — Christian Rapp, Abgeordneter des  
 Ober-Amtes Schorndorf. — Joseph Graf von Veroldingen. — Andreas Jakob  
 Valentin Majer, Abgeordneter des Ober-Amtes Hall. — Carl Freiherr von  
 Barnbüler, im Namen der Familie von Massenbach. — Gottlieb Wilhelm  
 Hoffmann, Abgeordneter des Oberamts Leonberg. — Joseph von Theobald,  
 Abgeordneter des Oberamts Eßlingen. — Carl Friedrich Graf von Reischach.  
 — Florian Gerbert, Abgeordneter des Ober-Amtes Rottenburg am Neckar. —  
 Joseph Graf von Veroldingen, im Namen des Grafen Ernst Eugen von  
 Görlich. — Heinrich Franz Hugo Maria von Keller, Fürstlich taxischer Ju-  
 stizrath, Abgeordneter des Ober-Amtes Neresheim. — Clemens Graf von  
 Abelsmann. — Kristof Abraham Gohl, Abgeordneter des Ober-Amtes Stuttgart.

Abraham Ditt, Abgeordneter des Oberamts Blaubeuren. — Joseph Pfanner, Abgeordneter des Oberamts Lettmanng. — Johann Friedrich Cotta von Cottenndorf, im Namen des Grafen Ernst von Bissingen Nippenburg. — Johann Georg Thierer, Abgeordneter des Oberamts Geislingen. — Franz Leopold Freyherr von Stain zum Rechtenstein auf Harthausen. — Johann Friedrich Baumann, Abgeordneter vom Oberamt Crailsheim. — Freyherr von Stain, im Namen des Freyherrn Carl von Späth auf Untermarchtal. — Gottlob Gaupp, Abgeordneter des Oberamts Neuenbürg. — Ludwig Friderich John, Abgeordneter des Oberamts Neckersulm. — Carl Freyherr von Wambüler. Casimir Widmann, Abgeordneter des Oberamts Saulgau. — Max, Freyherr von Dw auf Wachendorf, im Namen des für heute abwesenden Max Freyherrn von Ullm-Erbach. — Wilhelm Krehl, Abgeordneter des Oberamts Sulz. — Carl Heinrich Feger, Abgeordneter des Oberamts Weßgheim. — Max Freyherr von Dw, im Namen Augusts Grafen von Norman-Ehrenfels. — Johann Nepomuk von Plummern, Abgeordneter des Oberamts Wiberach. — Paul Joseph Graf von Beroldingen, im Namen des Freyherrn von Thumb. — Johannes König, Abgeordneter des Oberamts Alen. — Friderich Carl Essich, Abgeordneter vom Oberamtsbezirk Heidenheim. — M. Johann Christoph Schmid, Prälat und Generalsuperintendent von Ullm. — Georg Friderich Weßherlin, Abgeordneter vom Oberamtsbezirk Gantstadt. — M. Jakob Friderich Abel, Prälat, Generalsuperintendent von Dehrtingen und Vorstand des Seminars zu Schöndthal, des CivilVerdienstOrdens Ritter. — Urban Mayer, Abgeordneter des Oberamts Wiblingen. — Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara, als Verweser des inländischen GeneralVicariates. — Friderich Wilhelm Fischer, Abgeordneter des Oberamtsbezirk Nürtingen, Sekretär der Stände-Versammlung. — Dr. Bannotti, Decan des Landkapitels Ehingen. — Christoph Friderich Muoff, Abgeordneter des Oberamts Herrenberg. — Dr. Johann Heinrich Ferdinand Nutenrieth, Vicekanzler der Landes-Universität Tübingen, und öffentlicher Lehrer der Arzneiwissenschaft daselbst, Ritter des Ordens der württembergischen Krone. — Johann Georg Hartmann, Abgeordneter des Oberamts Balingen. — August Wagenau, Abgeordneter des Oberamtsbezirks Waiblingen. — Franz Xaver Vollstetter, Abgeordneter des Oberamts Niedlingen. — August Willibald Feuerlein, Abgeordneter des Oberamts Göppingen, Secretär der Ständeversammlung. — Johann Philipp Rau, Abgeordneter des Oberamtsbezirks Urach. — Dr. Christian Friderich Albrecht Schott, Abgeordneter des Oberamts Böblingen, Sekretär der Stände-Versammlung. — Heinrich Kessler, Abgeordneter des Oberamtsbezirks Dehrtingen. — Friderich Seybold, Abgeordneter des Oberamts Brakenheim. — Friderich Ludwig Omelin, Abgeordneter des Oberamts Freudenstadt. — Andreas Burkard, Abgeordneter des Oberamts Mottweil. — Ulrich Innocenz Kettenmair, Abgeordneter des Oberamts Ellwangen, Registrar der Ständeversammlung. — Johann Ludwig Uhlend, Abgeordneter des Oberamtsbezirks Tübingen. — Carl Heinrich Wilhelm Erhardt, Abgeordneter des Oberamts Münstingen. — Wilhelm Christian Steeb, Abgeordneter des Amts Neuttlingen. — Carl Conrad Pleyer, Abgeordneter vom Oberamtsbezirk Reutkirch. — Joseph Vogt, Abgeordneter des Oberamts Ehingen.

# Inhalts - Verzeichniß.

	Seite
Geschichtliche Einleitung . . . . .	III
<b>Erstes Kapitel.</b>	
Von dem Königreiche §. 1—3 . . . . .	13
<b>Zweites Kapitel.</b>	
Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichs-Verweigung §. 4—18 . . . . .	14
<b>Drittes Kapitel.</b>	
Von den allgemeinen Rechts-Verhältnissen der Staats-Bürger §. 19—42 . . . . .	17
<b>Viertes Kapitel.</b>	
Von den Staats-Verhörden §. 43—61 . . . . .	21
<b>Fünftes Kapitel.</b>	
Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften §. 62—69 . . . . .	25
<b>Sechstes Kapitel.</b>	
Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate §. 70—84 . . . . .	27
<b>Siebentes Kapitel.</b>	
Von Ausübung der Staatsgewalt §. 85—101 . . . . .	29
<b>Achtes Kapitel.</b>	
Von dem Finanz-Weesen §. 102—123 . . . . .	32
<b>Neuntes Kapitel.</b>	
Von den Landständen §. 124—194 . . . . .	36
<b>Zehntes Kapitel.</b>	
Von dem Staats-Gerichts-Hofe §. 195—205 . . . . .	53
Namens-Verzeichniß der sämtlichen Stände-Mitglieder beim Landtage von 1819. . . . .	57